



Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Informationen für die Antragstellung

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land stellt für die 20 Städte und Kreise, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, in den Jahren 2019 und 2020 jährlich bis zu 3 Mio. € zur Verfügung. Die Verlängerung des Angebotes ist, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, grundsätzlich vorgesehen.

Die Förderung erfolgt auf Basis des § 44 der Landeshaushaltsordnung. Ein Anspruch der Antragstellerin/ des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachkosten.

3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Kreisfreie Städte, Kreise oder Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

Die Weiterleitung der Zuwendung wird erlaubt. Im Antrag ist die Weiterleitung darzustellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit ein Träger der Freien Wohlfahrtspflege den Antrag stellt, ist dieser durch die Stadt bzw. den Kreis zu bestätigen. Die Stadt bzw. der Kreis stellen dann keinen eigenen Antrag.



Die Fördermittel dürfen Eigen- und Drittmittel, insbesondere bei gesetzlich vorgesehenen Leistungen, nicht ersetzen.

Die Projektlaufzeit beträgt mind. 12 Monate und endet spätestens am 31.12.2020.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung von max. 90 v.H. gewährt.

Personalförderungen werden im folgenden Umfang gewährt

- Köln und Düsseldorf (wg. besonderer Betroffenheit) und alle Kreise (wg. Größe und regionaler Verteilung) bis zu 3 Stellen,
- alle anderen kreisfreien Städte 2 Stellen

Gefördert werden Stellen bis max. EG 12 TVÖD (oder vergleichbarer Tarifvertrag). Die Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber muss die Voraussetzungen für eine Ein-Gruppierung in die Laufbahngruppe 2.1 erfüllen. Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudienganges (oder vergleichbarer Abschluss) vorausgesetzt. Empfohlen wird der Einsatz von Personen, die einen Studiengang im sozialen Bereich (z.B. Soziale Arbeit) oder der Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Immobilienwirtschaft absolviert haben.

Über Ausnahmen kann im Rahmen des Antrags entschieden werden.

Die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben (u.a. Ausstattungsgegenstände, Büromaterialien) sind max. bis zu 15% der Personalausgaben förderfähig.

Beispielhafte Aufgabenbereiche für das Personal:

- Kooperation mit der Wohnungswirtschaft,
- Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen,
- „Kümmerer“ und Ansprechperson für Vermieter/innen und Mieter/innen,
- Leistung nachgehender und präventiver Hilfen zur Wohnungssicherung,



- Einleitung stabilisierender wohnbegleitender Hilfen, um zustande kommende Mietverhältnisse abzusichern,
- besondere Ausrichtung auf die Zielgruppe der Frauen und jungen Wohnungslosen,
- Beratung und Betreuung der Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit Bedrohten.

Projektbezogene Sachausgaben

Im Rahmen dieses Bausteins können einmalig für 2019 je antragstellender Kommune bis zu 100.000 € für bedarfsgerechte Maßnahmen zur Verfügung beantragt werden.

Im Antrag sind die projektbezogenen Ausgaben gesondert darzustellen.

Die Maßnahmen sollen direkt Wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohten (Zielgruppe) zugutekommen und werden im Rahmen der Vollfinanzierung gefördert.

Gefördert werden können beispielsweise Ausgaben

- für die Ausstattung von Beratungsstellen,
- für die Ausstattung für aufsuchende Beratung (u.a. Kauf und Ausstattung von Beratungsmobilen, DV- und Mobilfunkausstattung)
- für die Renovierung und Ausstattung von Wohnraum (u.a. Renovierungsmaterial, Einrichtungsgegenstände),
- für Veranstaltungen für und mit der Zielgruppe,
- für medizinische Verbrauchsstoffe bzw. Geräte für die Betreuung der Zielgruppe,
- für Ausstattungsgegenstände für die unversorgt auf der Straße lebenden Menschen (z.B. Schlafsäcke, Zelte),
- für Obdachlosenheime.



6. Antragsverfahren

Der Antrag ist gem. dem beigefügten Muster an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, Referat V A 1 Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, möglichst bis 10. Juni 2019 zu richten. Zur Beschleunigung ist der Antrag vorab elektronisch an Juergen.Thomas@mags.nrw.de zu senden. Das Original inkl. Unterschrift der/ des Vertretungsberechtigten wird aus formalen Gründen benötigt und ist entsprechend nachzusenden.

Das Ministerium wird den Antrag inhaltlich prüfen und zur Bewilligung an die Bezirksregierung Düsseldorf (Bewilligungsbehörde) abgeben. Von dort erhalten Sie nach der zuwendungsrechtlichen Prüfung den Bewilligungsbescheid.

Damit ein zeitnahe Maßnahmebeginn möglich ist, kann im Rahmen der Antragstellung der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden. Nachdem die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich erteilt wurde, kann mit der Maßnahme begonnen werden.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in Form des Realkostenerstattungsprinzips gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.